

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN – BVB Los 1a/b

für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Abfuhrlogistik von PPK mit Behältergestellung und Bewirtschaftung des Gefäßbestandes des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Rhein-Pfalz-Kreis, Umschlag von PPK

Los 1a – Abfuhr 4wöchentlich (Variante 1)

Los 1b – Abfuhr 2wöchentlich (Variante 2)

Inhaltsübersicht

1	Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn	2
2	Pflichten des Auftragnehmers.....	2
3	Umschlag des PPK – Anforderungen und Bedingungen	6
4	Organisation und Durchführung.....	6
5	Abfuhrzeiten (Sammlung)	7
6	Technische Durchführung.....	7
7	Rechte und Pflichten des AG.....	8
8	Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN.....	9
9	Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen.....	10
10	Sicherheitsleistung.....	12
11	Preise und Abrechnungsverfahren	13
12	Preisgleitklausel.....	14
13	Nachverhandlungsklausel.....	15
14	Form von Vertragsänderungen.....	17
15	Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges.....	17
16	Salvatorische Klausel	18
17	Erfüllung	18
18	Vertragsdauer, Kündigung.....	18
19	Außerordentliche Kündigung	18
20	Behinderung und Unterbrechung der Leistung	19
21	Datenschutz und Datenübermittlung.....	20
22	Gerichtsstand, Schlichtung	20
23	Sonstiges.....	21

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 21

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen: Siehe TVB Los 1a/b Nr. 1 Tabelle 1

1 Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn

- 1.1 Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rhein-Pfalz-Kreises, nachfolgend auch mit Auftraggeber (AG) oder EbA bezeichnet lässt die Leistungen der Sammlung von Altpapier (PPK) mit Durchführung des Behältermanagements, der Gestellung zusätzlich benötigter Gefäße incl. Umschlag mit Übergabe des PPK an den Verwerter durch den Auftragnehmer (AN) ab dem 01.01.2027 durchführen.
- 1.2 Der AG bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) in den jeweils gültigen Fassungen bezüglich der Einsammlung, Transport, Behältermanagement, Behältergestellung und Umschlag von PPK des AN. Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen rechtlichen Verpflichtungen des AG bezüglich Sammlung, Transport und der weiteren beschriebenen Leistungen gesetzeskonform nach den jeweils gültigen gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Bestimmungen durchzuführen, soweit Privatpersonen, Gewerbe und Industrie an die Abfuhr angeschlossen sind.
- 1.3 Gegenstand des Vertrages ist die Sammlung und Transport von Abfällen mit den weiteren beschriebenen Leistungen sowie die Vertragsunterlagen (bestehend aus Ang, ZVB, TVB, LV und diesen BVB, jeweils bezogen auf Los 1a bzw. Los 1b), etwaiger Bieter-rundschreiben, des Angebotes des AN zusammen mit seinen Angaben zum Angebot, der VOL/B und der weiteren, den Auftragsgegenstand und die Auftragsdurchführung betreffenden aktuellen gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Regelungen sowie ggf. Protokolle über etwaige Aufklärungsverhandlungen (§ 15 Abs. 5 VgV). Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere §631ff BGB.
- 1.4 Die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Abfallentsorgung (AGS) des AG ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages. Der AN ist, soweit künftige Änderungen der AWS und/oder AGS nicht unzumutbar sind, zur Zustimmung und Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. In der Satzung wird u.a. der Umfang der kommunalen Abfallabfuhr sowie die Anschluss- und Benutzungsregelungen festgelegt. **Vorrangig vor den Festlegungen der Satzungsregelungen gelten die Bestimmungen der Vertragsunterlagen und ggf. Anweisungen des AG in Schrift- oder Textform. Auf BVB Los 1a/b Nr. 7.7 wird hingewiesen.**
- 1.5 Die künftigen und absehbaren Anforderungen an die Leistungen des AN sind in diesen Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie in den Leistungsverzeichnissen (jeweils bezogen auf Los 1a und auf die Los1b-Varianten) beschrieben und sind der Kalkulation des AN zugrunde gelegt.
- 1.6 Die Regelungen in diesem Vertrag beziehen sich, sofern nicht explizit gekennzeichnet, auf beide im Deckblatt dieser BVB aufgeführten Varianten. Ist nachfolgend eine vertragliche Regelung mit Los 1a gekennzeichnet, bezieht sie sich ausschließlich auf die Variante 1 „Sammlung von Altpapier (PPK) im 4wöchentlichen Abfuhrhythmus“. Ist nachfolgend eine vertragliche Regelung mit Los 1b gekennzeichnet, bezieht sie sich ausschließlich auf die Variante 2 „Sammlung von Altpapier (PPK) im 2wöchentlichen Abfuhrhythmus“.

2 Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, die nach KrWG und LKrWG sowie allen anderen jetzt und künftig einschlägigen und gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die gewerbsmäßige Sammlung, Transport, Behältermanagement und Umschlag von PPK notwendigen öffentlich-

rechtlichen Genehmigungen vorzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung der Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG) über die gesamte Laufzeit des Vertrags. Sammlung und Transport der Abfälle müssen nach den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen Vertragsbedingungen Los 1a/b, erfolgen.

- 2.2 Der AN ist verpflichtet, zur Sicherstellung einer umweltfreundlichen, insbesondere staub- und lärmarmen Abfallabfuhr die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, die erforderlichen (geschlossenen) Spezialfahrzeuge mit Abgasnorm mind. EURO VI erforderlichenfalls anzuschaffen, bereitzustellen und einzusetzen sowie das für die Abfuhr und Koordination erforderliche Personal zu stellen. Sammlung und Transport sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, mit geeigneten Spezialfahrzeugen die auf den Grundstücken anfallenden und gemäß AWS bereitgestellten Abfälle abzuholen, zu transportieren und seiner in TVB Los 1a/b Nr. 7 bezeichneten Anlage (Umschlaganlage) anzudienen. Der AN ist des Weiteren verpflichtet, seine Leistungen mit dem AN zu Los 2 so zu koordinieren, dass ein störungsfreier Abholungs- und Verwertungs-/Entsorgungsbetrieb gewährleistet ist.
- 2.4 Der AN ist verpflichtet, die Behälter **am** Grundstück abzuholen, sofern die TVB Los 1a/b nichts anderes vorsehen oder BVB Los 1a/b Nr. 4.5 gegeben ist. Aus der AWS §13 Abs. 2 ist keinesfalls das Recht des AN abzuleiten, dass die Bürger die Müllgefäße und/oder Bereitstellungen an einem anderen Ort als in Grundstücksnähe bereitstellen müssen.
- 2.5 Fällt ein Spezialfahrzeug des AN aus irgendeinem Grund aus, ist der AN unverzüglich zum Ersatz verpflichtet, d.h. die Leistung ist noch am gleichen Tag zu erbringen, spätestens am darauf folgenden Werktag. Ist der AN aufgrund höherer Gewalt an seiner Leistungserbringung gehindert, so muss er seine Leistung nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachholen. Der AN ist verpflichtet, die vorangehend beschriebenen Sachverhalte dem AG unverzüglich zu melden.
- 2.6 Der AN ist verpflichtet, auch gestiegenen Anforderungen der öffentlichen Abfallabfuhr im Entsorgungsgebiet zu entsprechen, z.B. im Fall des Anschlusses von Neubaugebieten an die Abfallabfuhr.
- 2.7 Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere für stets einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge (StVZO etc.) und für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- 2.8 Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- 2.9 Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß, freundlich und verbindlich gegenüber den Bürgern verhalten und mit einer ordentlichen, an die Witterung angepassten Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtgemäß verrichten. Auf TVB Los 1a/b Nr. 9.1 wird besonders hingewiesen.
- 2.10 Alle Fahrer/Innen und Lader müssen vor dem ersten Einsatz geschult werden. Das Personal ist des Weiteren insbesondere darüber zu schulen, dass es verbotene / unzulässige / verwertungsungeeignete Abfallstoffe erkennen kann. Er ist verpflichtet, dem AG unverzüglich zu melden, wenn verbotene / unzulässige / verwertungsungeeignete Abfallstoffe im Abfall ent-

halten sind und/oder davon Kenntnis erhält, dass derartige Stoffe im Abfallbehälter oder im Wertstoffsack enthalten sind.

- 2.11 Der AN ist unter vorangegangener Abstimmung mit dem AG verpflichtet, die Abfuhr zu verweigern, wenn ihm bekannt wird, dass sich im Abfallbehälter und/oder der Bereitstellung nach AWS unzulässige oder ausgeschlossene Abfälle befinden oder die Abfallbehälter unsachgemäß und/oder nicht satzungsgemäß befüllt sind. Stellt der AN dies fest, so hat er den AG unverzüglich zu informieren (s. BVB Los 1a/b Nr. 8.2).
- 2.12 Stellt der AN in Abfallbehältern und/oder Bereitstellungen gefährliche Abfälle fest, dürfen die betreffenden Behälter nicht geleert bzw. die Bereitstellungen nicht in das Fahrzeug eingebracht werden. Der AN ist hier meldepflichtig.
- 2.13 Werden einzelne oder mehrere Abfallbehälter nicht oder nicht vollständig entleert oder Bereitstellungen nicht in das Sammelfahrzeug eingebracht, kann der AG den AN auffordern, sofern sich das Sammelfahrzeug noch im Sammelgebiet befindet, diese am gleichen Tag zu leeren. Bezüglich der Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge gilt TVB Los 1a/b Nr. 9.4. **Ansonsten besteht die Pflicht zur Leerung für nicht geleerte nicht vollständig geleerte / stehen gelassene Behälter bzw. Bereitstellungen außerhalb der Abfuhrzeiten nach jeweils gültigem Abfuhrkalender innerhalb einer Frist von einem Werktag.** Nach erfolglosem Ablauf der Frist behält sich der AG vor, die Abfallbehälter und Bereitstellungen in eigener Regie oder durch Dritte auf Kosten des AN zu entleeren/abholen oder entleeren/abholen zu lassen.
- 2.14 Lassen sich die Behälter aufgrund von Verdichtung, Verkeilen und/oder Frost durch die erste Leerung nicht vollständig leeren, so muss der AN min. 3mal weitere Leerungsversuche vornehmen, bevor er den Vorgang abbrechen darf.
- 2.15 Wird ein Behälter durch den Schüttvorgang beschädigt oder fällt der Behälter in das Sammelfahrzeug oder wird der Behälter durch den AN anderweitig beschädigt, so ist der AN nach Maßgabe von TVB Los 1a/b Nr. 4.13 schadensersatzpflichtig. Es ist nur dann kein Schadensersatz durch den AN zu leisten, wenn den AN kein Verschulden trifft. Der AN ist diesbezüglich nachweispflichtig. Diesbezügliche Schäden sind dem AG unverzüglich, spätestens bis zum Folgewerktag 9:00 Uhr mitzuteilen.
- 2.16 Der AN ist verpflichtet, für den AG in der Zeit von Montag bis Freitag (Ausnahme: Feiertage) in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr durchgehend telefonisch über einen deutschen Festnetzanschluss (kein Anrufbeantworter, keine kostenpflichtige Sonderrufnummer!) oder persönlich erreichbar zu sein. Der Ansprechpartner muss insoweit befugt / ermächtigt sein, dass Aufträge (z.B. Nachfahren) und Beschwerden aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird.
- 2.17 Für die Bearbeitung von Reklamationen und Beantwortung von Anfragen des AG muss der AN binnen 4 Stunden reagieren (Reaktionszeit). Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der AN mit der Bearbeitung der Anfrage/Beschwerde zu beginnen hat. Die Reaktionszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Absendens der Mitteilung an den AN innerhalb der Servicezeit und läuft ausschließlich während der Servicezeiten ab. Wird eine Meldung z.B. um 15:00 Uhr an den AN weitergeleitet, so läuft die Reaktionszeit bis 10:00 Uhr am folgenden Arbeitstag.
- 2.18 Der AN ist verpflichtet, den AG innerhalb der Reaktionszeit schriftlich oder in Textform über den Beginn der Bearbeitung der Reklamation bzw. Beantwortung der Anfrage nach diesen BVB Los 1a/b Nr. 2.17 zu benachrichtigen, ebenfalls über den voraussichtlichen Abschluss

der Bearbeitung sowie über die geplanten Bearbeitungsschritte (z.B. Fahrerbefragung, Bildauswertung u.ä.) mit Zeitangaben. Grundsätzlich müssen Reklamationen und die Beantwortung von Anfragen innerhalb einer Frist von einem Werktag abschließend bearbeitet sein, es sei denn, dass der AG etwas anderes bestimmt bzw. etwas Abweichendes mit dem AN vereinbart ist oder der AN aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse objektiv daran gehindert ist, die Anfrage bzw. Reklamation abschließend zu bearbeiten.

- 2.19 Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen, die er in Bezug auf die Umsetzung / Ausführung seiner Dienstleistung plant und die Auswirkungen auf den Bürgerservice haben, mit dem AG abzustimmen. Ohne Abstimmung mit dem AG sind alle diesbezüglichen Maßnahmen unzulässig. Insbesondere ist dem AN untersagt, Mitteilungen an die Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung zu veranlassen, die nicht mit dem AG abgestimmt sind. Weiter muss sich der AN an die getroffenen Absprachen bzw. Inhalte der Abstimmungen halten. Abweichungen zu den vereinbarten Festlegungen sind unzulässig. Beispielsweise ist unzulässig, ohne Abstimmung mit dem AG dessen Behälter mit Informationsschreiben zu versehen oder (unabgestimmt) Bürgerinformationen an die Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung zu richten. Sind derartige Maßnahmen mit dem AG hingegen abgestimmt (einschließlich der textlichen Inhalte der Info-Schreiben) ist es unzulässig, die Inhalte der Informationsschreiben (eigenmächtig) zu ändern oder die Verteilung zu unterlassen.
- 2.20 Legt der AG fest, dass die Abfallabfuhr abweichend von der AWS erfolgen soll, so muss der AN diesen Anweisungen folgen. Siehe hierzu auch BVB Los 1a/b Nr. 7.7.
- 2.21 Bei Auslieferung von Müllgefäßen im Rahmen der Erstausrüstung sowie des Änderungs- oder Ersatzdienstes sowie bei einem Neuanschluss von Grundstücken muss der AN die korrekte Zuordnung von Objekt zu Behälter sicherstellen. Ebenfalls muss der AN die Behälter eindeutig mit Barcode nach den Anforderungen von TVB Los 1a/b Nr. 4.1 bzw. 4.6.3 kennzeichnen. Für die Auslieferung von Müllgefäßen erhält der AN die erforderlichen Lieferaufträge mit den Grundstücksdaten. Auf die Bestimmungen der TVB Los 1a/b Nr. 4ff wird explizit hingewiesen.
- 2.22 Der AN darf nur Schüttungen einsetzen und betreiben, die den einschlägigen Normen (z.B. DIN EN 1501-1) entsprechen. Er muss die Schüttungen gemäß den Herstellervorgaben einstellen und betreiben, so dass sichergestellt ist, dass die Behälter des AG schonend aufgenommen und belastet werden, was durch einen wie vor beschriebenen bestimmungsgemäßen Betrieb der Schüttungen gegeben ist. Es sind nur Schüttungstechniken zugelassen, die für den Schüttvorgang den Behälter an der Kammleiste aufnehmen.
- 2.23 Der AN ist verpflichtet, den Bürgern und oder anderen, an die Abfallentsorgung des AG angeschlossenen Nutzern (z.B. Gewerbetreibende) bestimmte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Abfallabfuhr stehen (z.B. Abholung von Behältern von den Standplätzen auf den Grundstücken und Wiederhinstellen der Behälter an diesen Ort – sogenannter „Full-Service“) gegen marktübliches Entgelt anzubieten und diese Leistungen im Rahmen des geschlossenen privatvertraglichen Verhältnisses durchzuführen. Der AN ist zur unverzüglichen Mitteilung, welche Grundstücke diesen Service in Anspruch nehmen, verpflichtet. Der AN ist verpflichtet, wenn er diese Leistungen im Rahmen des geschlossenen privatvertraglichen Verhältnisses erbringt, die jeweilige Zahlung gegenüber dem Bürger zu quittieren. Nr. 2.23 findet auch bezogen auf die Mitnahme von lose bereitgestelltem PPK Anwendung.
- 2.24 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung mit dem mit der Verwertung/Vermarktung des PPK beauftragten Unternehmen abzustimmen und auf diese Weise sicherzustellen, dass ein störungsfreier Abfuhr- und Verwertungsbetrieb gewährleistet ist. Satz 1 dieser BVB Nr. 2.24 gilt unter der Voraussetzung, dass der AN dies beeinflussen kann.

- 2.25 Der AN ist verpflichtet, jede Anlieferung ordnungsgemäß zu verwiegen und zu dokumentieren. Fällt die Waage des AN aus oder ist eine ordnungsgemäße Verwiegung nicht möglich (dazu gehören auch Störungen in der Datenübertragung zwischen Waage und Wiegesoftware), so muss der AN die Verwiegung an einer anderen eichamtlich geprüften Waage vornehmen. **Händische Ein- bzw. Nachträge auf Wiegescheinen sind unzulässig.** Es gelten die eichrechtlichen Anforderungen.

3 Umschlag des PPK – Anforderungen und Bedingungen

Der AN ist verpflichtet, eine Umschlageinrichtung für PPK bis zum 01.01.2027 einzurichten und bestimmungsgemäß nach den Anforderungen der Vertragsunterlagen, insbesondere TVB Los 1a/b Nr. 6 über die gesamte Vertragslaufzeit zu betreiben sowie für eine ordnungsgemäße Verwiegung des durch ihn eingesammelten PPK Sorge zu tragen. Dazu koordiniert er seine Leistungen mit dem für die Verwertung und Vermarktung beauftragten Dritten sowie ggf. der weiteren Beteiligten, so dass ein störungsfreier Annahme- und Umladebetrieb sowie die Abfertigung der Transportfahrzeuge innerhalb der unter TVB Los 1a/b Nr. 6 angegebenen Zeiten gewährleistet ist.

4 Organisation und Durchführung

- 4.1 Bei der Organisation und Durchführung der kommunalen Abfallabfuhr wird der AG nach Möglichkeit die aus den betrieblichen Verhältnissen des AN sich ergebenden Wünsche berücksichtigen, soweit der Zweck der kommunalen Abfallabfuhr, insbesondere die vollkommene und schadlose Erfassung und Entsorgung der Abfälle und der geforderte Bürgerservice der grundstücksnahen Entleerung der Gefäße bzw. Abholung der Bereitstellungen dies gestattet.
- 4.2 Der Abfuhrbereich umfasst den gesamten Landkreis. Die Verpflichtung des AN zur Durchführung der Abfallabfuhr erstreckt sich auf alle an die kommunale Abfallsammlung angeschlossenen Grundstücke.
- 4.3 Sollten Privatgrundstücke befahren werden müssen, wird der AG für die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen sorgen. Dies entbindet den AN nicht von der Verpflichtung zur Prüfung, ob die betreffenden privaten Straßen bzw. Grundstücke mit den Abfallabfuhrfahrzeugen befahrbar sind; der AG wird vom AN von jeglichen Schadensersatz- bzw. sonstigen Regressansprüchen freigestellt. Falls erforderlich, wird der AG dafür Sorge tragen, dass die Bürger ihre Gefäße an die nächstgelegene öffentliche Straße bereitstellen.
- 4.4 Bei der Einsammlung sind jeweils die zwischen dem AN und dem AG vereinbarten Abfuhrtage / Abfuhrpläne (Abfuhrkalender) einzuhalten. Es gelten die Regelungen nach TVB Los 1a/b Nr. 5. Das Abfuhrgebiet kann sich z. B. durch Anschluss von Neubaugebieten an die öffentliche Abfallentsorgung ändern. Der AN wird hiervon durch die Übermittlung von Behälterstellenaufträgen und/oder durch den AG in Kenntnis gesetzt.
- 4.5 Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen (z.B. Baustellen) mit dem Müllfahrzeug nicht befahrbar, muss der AN dies unverzüglich anzeigen (Meldepflicht). In diesem Fall veranlasst der AG eine satzungsgemäße Bereitstellung der Müllgefäße bzw. Bereitstellungen an eine durch das Müllfahrzeug erreichbare Stelle dann, wenn die betreffenden Straßenteile oder Straßenzüge länger als 10 Arbeitstage nicht befahren werden können. Ansonsten ist es Sache des AN, die Abfallgefäße / Bereitstellungen an den bereitgestellten Or-

ten abzuholen und nach der Entleerung dorthin zurückzubringen oder die betroffenen Bürger zu veranlassen, die Gefäße/Bereitstellungen an einem anderen für das Fahrzeug zugänglichen Ort bereitzustellen. Der AN hat in letzterem Fall keinesfalls das Recht, die Behälter der Bürger, die nicht wie vereinbart bereitgestellt werden, unentleert stehen zu lassen oder die Bereitstellungen vor Ort zu belassen.

- 4.6 Ein Einsatz von Selbstlader- bzw. Seitenladerfahrzeugen oder Grabbern im Sammelgebiet ist nicht zugelassen und aufgrund der teilweisen Einsammlung von Bereitstellungen auch nicht zielführend.
- 4.7 Eine Aufteilung der Abfallabfuhr auf unterschiedliche Abfuhrtage innerhalb von Orts- bzw. Stadtteilen ist grundsätzlich unzulässig, d.h. die Abfuhr muss in Orts- bzw. Stadtteilen an einem Tag bzw. unter Beibehaltung der für die Bürger gewohnten Bezirkseinteilung (siehe Abfallkalender von Schifferstadt) und Abfuhrtagen erfolgen. Abweichungen zu den voranstehenden Bestimmungen sind nur nach vorangehender ausdrücklicher Zustimmung des AG in Schrift- oder Textform (TVB Los 1a/b Nr. 5.2) zulässig.

5 Abfuhrzeiten (Sammlung)

- 5.1 Die Einsammlung erfolgt an den für 2027 festgelegten Abfuhrtagen (Abfuhrkalender) unter Beachtung von TVB Los 1a/b Nr. 5.
- 5.2 Die Sammlung erfolgt nach den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen. Die Sammlung darf nur nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG an Samstagen erfolgen. Ein „Nachfahren“ nicht geleerter Behälter kann auch samstags erfolgen. In Bezug auf die geforderte Einhaltung von Fristen nach BVB Los 1a/b Nr. 2.13 gilt der Samstag nicht als Werktag.
- 5.3 Bei einem Feiertag in der Woche verschiebt sich der jeweilige Abfuhrtag wie folgt: Alle Touren in der Woche des Feiertages ab dem jeweiligen Feiertag müssen einen Werktag später stattfinden. In diesem Fall ist in der jeweiligen Woche auch samstags abzufahren. Nur die Touren, die aufgrund der Weihnachtsfeiertage verschoben werden müssen, dürfen bis zu 2 Werktagen danach abgefahren werden.. Diese Rahmenbedingungen sind zwingend bei der Erstellung des Abfuhrkalenders zu berücksichtigen. Abweichungen hiervon sind nur unter vorangegangener Abstimmung mit dem AG zulässig.
- 5.4 Die Sammlung des PPK erfolgt im 4wöchentlichen (Los 1a) oder vierzehntägigen Rhythmus (Los 1b). Die Sammeltouren müssen – bezogen auf das jeweils angeschlossene Grundstück ausgenommen Feiertagsverschiebungen immer am gleichen Wochentag stattfinden.

6 Technische Durchführung

- 6.1 Der AN und/oder sein Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet:
 - a) die Abfallbehälter und Bereitstellungen von dem nach AWS vorgeschriebenen Aufstellort abzuholen und nach der Entleerung der Behälter diese mit geschlossenem Deckel und aufrecht an denselben Ort zurückzustellen,
 - b) beim Entleeren der Abfallbehälter bzw. Einbringen der Bereitstellungen in das Sammelfahrzeug ist darauf zu achten, dass nicht ein Teil ihres Inhalts auf die Straße, den Gehweg oder in die Straßenrinne geschüttet wird. Verschmutzungen, die durch den Lee-

rungs- bzw. Einbringungsverfahren entstehen, sind vom AN unverzüglich zu beseitigen,

- c) Die Abfallgefäße schonend zu behandeln und vollständig zu entleeren,
- d) nur die Abfallgefäße zu entleeren und Bereitstellungen in das Sammelfahrzeug einzubringen, die PPK enthalten, soweit der AG nichts anderes bestimmt (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 2.13).
- e) direkt neben dem Müllbehälter bereitgestellte Papiere oder Kartonagen sind, wenn sie in **einem Paket** gebündelt, versackt (nur Säcke aus Papier sind zugelassen) oder in einen Karton verpackt bereitgestellt sind, mitzunehmen. Max. Volumen dieser Bereitstellung $\leq$ Volumen des dazugehörigen Gefäßes (vgl. TVB Los 1a/b Nr. 1 lit a). Dies gilt nur dann, wenn unter der Prämisse der Möglichkeit der Zerkleinerung diese Mengen man nicht in das Abfallgefäß hätte einbringen können. Insbesondere besteht keine Pflicht des AN, lose beigelegte Kartonage in sein Fahrzeug einzubringen.
- f) Stehen gelassene Kartonage ist mit einem Aufkleber zu kennzeichnen, aus dem hervorgeht, dass die Kartonage nicht mitgenommen wurde, weil es zerkleinert in das Gefäß gepasst hätte. Es gelten bezüglich der Gestaltung und Inhalt des Aufklebers die nachfolgenden Bestimmungen.

- 6.2 Der AN ist im Einvernehmen mit dem AG verpflichtet, Abfallbehälter oder Bereitstellungen, deren Inhalt nicht den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen und / oder deren Inhalt stark eingestampft bzw. verdichtet ist, unentleert zu lassen. Das Abfuhrpersonal muss dem einzelnen Anschlussnehmer den Grund der Beanstandung auf geeignete Weise, wie z. B. durch Anbringen eines Aufklebers oder Anhänger auf den beanstandeten Abfallbehälter bekannt geben. Den Aufkleber / Anhänger ist in signalorange oder leucht-rot auszuführen und muss vom AN gestellt werden. Größe: DIN A5; Layout und Inhalt in Abstimmung mit dem AG.

7 Rechte und Pflichten des AG

- 7.1 Der AG ist berechtigt, selbst oder durch seinen Beauftragten die dem AN übertragenen Arbeiten und Leistungen nach Maßgabe von ZVB Los 1+2 Nr. 4.1 zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber ihm oder dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen im Sinne dieses Vertrages mit fortdauernder Wirkung getroffen, sind diese dem AN umgehend schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.
- 7.2 Soweit Bekanntmachungen nach diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr notwendig sind, erfolgen diese durch den AG, es sei denn, es ist mit dem AG etwas anderes abgestimmt (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 2.19 bzw. TVB Los 1a/b Nr. 4.4).
- 7.3 Der AG hat das Recht, jederzeit unangemeldet während der Betriebszeiten des Betriebshofs unter Meldung am Betriebseingang die vom AN für die Vertragserfüllung eingesetzten Fahrzeuge zu kontrollieren, sich vom ordnungsgemäßen Betrieb bzw. Fahrzeugzustand zu überzeugen und Einsicht in die Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenschreiber, Aufzeichnungen auf den Fahrerkarten) sowie in die elektronischen Aufzeichnungen über Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugrouten nach Aufzeichnungen eines Geoinformationssystems), ggf. einschließlich von Sicherungsdaten, zu nehmen. Der AN ist verpflichtet (auch gegenüber den in die Vertragserfüllung eingebundenen Unternehmen), dafür Sorge zu tragen, dass der AG sein Kontrollrecht uneingeschränkt wahrnehmen kann. Der AN ist verpflichtet, umfassend und wahrheitsgemäß

Auskunft zu geben. Der AG ist befugt, unter Berücksichtigung der Einlassungen der Projektleitung des AN Anordnungen zu treffen, die zur Ausführung der vertragsgemäßen Leistung notwendig sind. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Wenn durch die Anordnungen eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der AG die nachgewiesenen Mehrkosten zu tragen.

- 7.4 Erbringt der AN seine Leistung nicht nach den Bestimmungen dieser Vertragsunterlagen, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich oder in Textform festgesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des AN die Leistung in eigener Regie oder von Dritten auf durchführen lassen. Den Nachweis, dass der AN die mangelhafte Leistung nicht zu vertreten hat, hat der AN zu führen. BVB Los 1a/b Nr. 9.6 bleibt unberührt.
- 7.5 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen ggf. zu bildenden kommunalen Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder eine privatrechtliche Eigengesellschaft zu übertragen.
- 7.6 Dem AG obliegt das ausschließliche Nutzungsrecht der Abfallbehälter. Eine Mitnutzung der Abfallgefäße des AG ist grundsätzlich untersagt es sei denn, dass dieser Mitnutzung ausdrücklich seitens des AG zugestimmt wurde.
- 7.7 Der AG hat das Recht, von der AWS abweichende Regelungen zu treffen. Er hat weiter das Recht, den AN anzuweisen, dass dieser seine Leistungen gemäß diesen (von der AWS abweichenden) Regelungen erbringt.

8 Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN

Die folgenden Melde- und Anzeigepflichten legt der AG fest, sie beziehen sich auf die einzelnen Verpflichtungen, die in den TVB Los 1a/b, ZVB Los 1+2 und diesen BVB Los 1a/b genannt sind. Bei Meldungen, die Behälter betreffen, ist die genaue Entleerungsstelle anzugeben.

- 8.1 Im Fall einer Behinderung und/oder Unterbrechung der Leistung, z.B. im Fall eines Fahrzeugausfalls, Unfälle, Störfälle, Notfälle siehe hierzu ZVB Los 1+2 Nr. 5.3, ZVB Los 1+2 Nr. 13 und BVB Los 1a/b Nr. 2.5 sowie TVB Los 1a/b Nr. 12.
- 8.2 Im Fall fehlbefüllter Müllbehälter und/oder Bereitstellungen, siehe auch BVB Los 1a/b Nr. 2.11, 2.12 und 2.14.
- 8.3 Falls Straßenzüge nicht befahren werden können, siehe auch BVB Los 1a/b Nr. 4.5.
- 8.4 Beschädigte Gefäße, siehe BVB Los 1a/b Nr. 2.15.
- 8.5 Wenn Behälter wegen Frost, Verkeilen und/oder hoher Verdichtung nicht oder nicht vollständig geleert werden konnten. Dokumentation mittels Digitalbild.
- 8.6 Wenn Behälter umgebaut oder nachhaltige Veränderungen aufweisen (z.B. Löcher im Behälter, damit ein Vorhängeschloss angebracht werden kann). Dokumentation mittels Digitalbild.
- 8.7 Zugeparkte Behälter, Zufahrten, Wendehämmer usw. Dokumentation. Dokumentation – sofern möglich und sinnvoll für den Sachverhalt – mittels Digitalbild.
- 8.8 Grundstücke mit Full-Service-Angebot, siehe BVB Los 1a/b Nr. 2.23.

- 8.9 Besondere Vorkommnisse sowie nicht satzungsgemäße Bereitstellungen. Dokumentation – sofern möglich und sinnvoll für den Sachverhalt – mittels Digitalbild.
- 8.10 Nachweis bezüglich der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft sowie Versicherungsnachweise und der fristgerechten Beitragsentrichtung, siehe ZVB Los 1+2 Nr. 10.
- 8.11 Behördliche Anordnungen / Ansprüche Dritter, siehe ZVB Los 1+2 Nr. 11.2.
- 8.12 Benennung eines NU und ggf. Kündigung des NU, siehe ZVB Los 1+2 Nr. 12
- 8.13 Im Fall von Verzug in Bezug auf die vereinbarten Fristen, sobald dieses absehbar ist. Auf BVB Los 1a/b Nr. 2.17 und 2.18 wird besonders hingewiesen.
- 8.14 Falls der AN seine Verpflichtungen nach diesen Vertragsunterlagen, insbesondere der Vorhaltung der Zertifizierungsanforderungen (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 2.1) nicht nachkommt, muss der AN dieses unverzüglich dem AG zu dem Zeitpunkt melden, zu dem dieses dem AN selbst bekannt wird.

9 Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen

- 9.1 Die mit der Durchführung dieses Vertrages verbundene Haftung hat der AN zu tragen. Er verpflichtet sich, hierfür Versicherungen mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| • für Personenschäden | 3 Mio. € |
| • für Sach- und Umweltschäden | 3 Mio. € |
| • KFZ Haftpflicht | 100 Mio. € |

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die Versicherungen vor dem 01.01.2027 zu führen, dann jeweils jährlich vor dem jeweils 1.1. eines jeden Vertragsjahres.

Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus usw. entstehen, sind Betriebsrisiko des AN und von ihm zu tragen. Dies gilt auch für Vermögenswerte des AG, die dem AN anvertraut sein können (z.B. Lagermengen PPK, Abfallgefäße). Der AG übernimmt hierfür keine Haftung bzw. ist der AN zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der AG z.B. aufgrund eines Brandereignisses auf der Umschlagstelle/Sortieranlage des AN Vermögenswerte verliert.

- 9.2 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Sammlung, Transport, Umschlag sowie Verladung der eingesammelten Abfälle gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen dieser Vertragsunterlagen.
- 9.3 Der AN haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 9.4 Der AN haftet dem AG gegenüber für alle Beschädigungen an den Abfallbehältern, die vom AN zu vertreten sind. Siehe BVB Los 1a/b Nr. 2.15.
- 9.5 Die Haftung des AN gegenüber dem AG umfasst auch, wenn durch eine nicht bestimmungsgemäße Leistungserbringung nach den Anforderungen der Vertragsunterlagen dem AG ein Schaden entsteht, dies einschließlich Folgeschäden. Unter einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung ist insbesondere zu verstehen, dass durch die mangelhafte bzw. nicht bestimmungsgemäßen Leistung erhöhte Verwaltungsaufwendungen und/oder wirtschaftliche

Verluste beim AG bewirkt werden, z.B. wenn der AN unzulässigerweise werthaltige Abfälle ausschleust, und/oder durch nicht vertragsgemäße Beladung/Abfertigung der Transportfahrzeuge des Verwerfers des PPK dem AG ein Schaden entsteht, und/oder aufgrund unzureichender Verdichtung die Transportaufwendungen erhöht sind und dies der AN zu Los 2 gegenüber dem AG geltend macht. Der AG ist berechtigt, die Höhe des Schadens anhand von Stichproben zu ermitteln. Der AG ist berechtigt, einen Gutachter zur Schadensermittlung hinzuzuziehen. Bestätigt der Gutachter die nicht anforderungskonforme Leistungserbringung, gehen die Kosten des Einsatzes des Gutachters zu Lasten des AN.

- 9.6 Führt der AN eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht durch den AN zu vertreten ist. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in billigem Ermessen des AG und kann im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge betragen max. 0,3 v.H. der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens jedoch insgesamt 8 v.H. der Bruttoauftragssumme (Gesamtauftragswert über die Vertragslaufzeit von 8 Jahren).
- 9.7 Die Vertragsstrafe kann von dem an den AN zu zahlenden Entgelt einbehalten werden. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- 9.8 Der AG setzt folgende Vertragsstrafen bereits jetzt der Höhe nach fest:
- 9.8.1 Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen Melde-, Nachweis- und/oder Dokumentationspflichten (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 8): 100 € pro Versäumnis.
- 9.8.2 Führt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, die Abfuhr ganz oder teilweise nicht durch, ist der AG berechtigt, dem AN eine Konventionalstrafe in Höhe von 800,- € pro Abfuhrtag und Tour bzw. Fahrzeug in Rechnung zu stellen. BVB Los 1a/b Nr. 7.4 bleibt unberührt.
- 9.8.3 Wenn der AN Behälter nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist nachentleert oder Bereitstellungen nicht abgeholt werden (vgl. diese BVB Nr. 2.13). ist der AG berechtigt, dem AN eine Konventionalstrafe in Höhe von 20,- € pro nicht nachentleertem Behälter / nicht abgefahrener Bereitstellung in Ansatz zu bringen.
- 9.8.4 Bei verspäteter Einreichung der Abfuhrpläne (vgl. TVB Los 1a/b Nr. 5), sofern der AN eine Planung liefern muss: 200,- € pro Werktag.
- 9.8.5 Werden einzelne oder mehrere Müllgefäße nicht ordnungsgemäß nach den Anforderungen von BVB Los 1a/b Nr. 6.1 Buchstabe a) zurückgestellt: 10 € pro nicht ordnungsgemäß zurückgestelltem MGB. Die gleiche Vertragsstrafe wird pro MGB im Falle einer Nichtauslieferung des Gefäßes binnen der vereinbarten Fristen angesetzt (TVB Los 1a/b Nr. 4.4.1 und 4.4.2).
- 9.8.6 Wenn die Urkalkulation des AN keine verwertbaren und nachvollziehbaren Daten für die Preisüberprüfung enthält: 2.000 €. BVB Los 1a/b Nr. 13.3 bleibt unberührt.
- 9.8.7 Wenn die Urkalkulation des AN verspätet abgeschickt wird (vgl. ZVB Los 1+2 Nr. 22): 100 € pro Werktag.

- 9.8.8 Wenn die Vertragserfüllungsbürgschaft verspätet eingeht: 300 € pro angefangenem Werktag.
- 9.8.9 Bei Verstoß gegen die Pflichten nach BVB Los 1a/b Nr. 6.1 (Buchstabe b-f): 20 € pro Ereignis.
- 9.8.10 Bei Überschreiten von vertraglich vereinbarten Reaktions- und/oder Fristen zur Erledigung von Mängelbeseitigungen bzw. Aufträgen (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 2.17 und 2.18: 20 € pro angefangene Stunde nach Ablauf der Reaktionszeit und 100 € für jeden angefangenen Werktag nach Ablauf der Frist zur Erledigung bzw. abschließenden Bearbeitung.
- 9.8.11 Wenn der AN ohne Abstimmung mit dem AG oder in wesentlicher Abweichung zu den getroffenen Abstimmungsinhalten handelt: mindestens 500 € pro Ereignis. Siehe hierzu BVB Los 1a/b Nr. 2.19.
- 9.8.12 Bei Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß diesen BVB Los 1a/b Nr. 21: mindestens 1.000 € pro festgestellten Verstoß.
- 9.8.13 Wenn der AN nicht die Fahrzeuge des mit der Verwertung/Vermarktung beauftragten Unternehmens binnen der in den TVB Los 1a/b Nr. 6 genannten Frist abfertigt und/oder die geforderte Verdichtung (Schüttgewichte) nicht erreicht wird und/oder die Befüllung der Transportfahrzeuge nicht zügig und unterbrechungsfrei erfolgt: 300 € pro Abholfahrzeug, das hiervon betroffen ist.
- 9.8.14 Bei Verstoß gegen die Regelungen des LTTG werden Vertragsstrafen in der in § 7 Abs. 1 LTTG genannten Höhe erhoben. Bezüglich der Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe gilt BVB Los 1 Nr. 9.6.
- 9.9 Der AG ist berechtigt, die monatlichen Zahlungen zu kürzen, wenn die dem AN obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Kommt der AN seinen Verpflichtungen auch nach Abmahnung in Schrift- oder Textform mit angemessener Fristsetzung nicht oder nicht in vollem Umfange nach, so ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe der Regelungen der BVB Los 1a/b Nr. 19 berechtigt.

10 Sicherheitsleistung

- 10.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen hat der AN eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt (Bestandteil der Vergabeunterlagen, Anlage 4) in Höhe von 5% des Bruttogesamtauftragswerts über die Vertragslaufzeit von 8 Jahren nach Angebot zu stellen.
- Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlagschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der AG berechtigt, die Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 10.2 Bei völligem oder teilweisem Wegfall des Sicherungszwecks gilt § 18 Nr. 7 VOL/B. Die Vertragserfüllungsbürgschaftsurkunden werden nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen zurückgegeben, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen und das abgelaufene Wirtschaftsjahr endabgerechnet ist und keine wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Für die Rückgabe der Bürgschaftsur-

kunden gilt Nr. 18 ZVB Los 1+2.

11 Preise und Abrechnungsverfahren

- 11.1 Für die Leistungen werden die im Leistungsverzeichnis (LV Los 1a oder 1b) genannten Preise vereinbart. Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes sind die vereinbarten (Einheits-) Preise auf Grundlage der Daten des AG (z.B. Gefäßzahlen, Anzahl der Stell-/Holaufräge des AG) sowie die Gewichtsermittlungen an der Anlage des AN (Umschlaganlage) und/oder sonstiger Nachweise über die erbrachten Leistungen. Die Preise sind Endpreise incl. aller Steuern (z.B. Lohn- und KFZ-Steuern, die USt. wird separat in den VS ausgeworfen), Nebenkosten, Zertifizierungskosten usw.
- 11.2 Die Einheitspreise des LV der Pos. 1-3 und 5 bzw. deren Unterpos. ändern sich nach Maßgabe der Regelungen nach Nr. 12 dieser BVB. Die Einheitspreise der Pos. 4 bzw. deren Unterpos. unterliegen keiner Preisleitung und stellen Festpreise dar.
- 11.3 Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich nach erbrachter Leistung bis zum 10. eines jeden Folgemonats auf Basis der im Vormonat erbrachten Leistungen. Voraussetzung für das Anrecht des AN auf Entgeltzahlung ist, dass die Leistung entsprechend den Anforderungen der Vertragsunterlagen erbracht wurde und, dass dem AG eine Rechnung vorgelegt wurde aus dem die jeweiligen Berechnungsgrundlagen und Leistungszahlen in nachvollziehbarer Weise hervorgehen (Anzahl Grundstücksanfahrten, Einheitspreis, Wiegenoten usw.).
- 11.4 Für die Leistungsabrechnung der Gefäßentleerung sind die Daten des AG über den Behälterbestand zum Stichtag des 30.06. eines jeden Jahres maßgeblich. Für die monatliche Abrechnung wird der jeweilige Einheitspreis durch 12 geteilt; gleiches gilt bezogen auf die vereinbarten Jahrespauschalen (Pos. 1.1 bzw. 2.1). Eine kaufmännische Rundung erfolgt hier nicht. Maßgeblich für die Abrechnung der Umschlagmengen ist die Menge, wie sie an der Waage des AN als Anlageninput gewogen wurde; hingegen ist für die Abrechnung nach Pos. 2.3 die Menge, wie sie den Dualen Systemen übereignet wurde, maßgeblich (Ausgangsverwiegung). Für die Leistung des Behältermanagements gilt, dass für die Abrechnung die Anzahl an erfolgreich durchgeführten und vertragsgemäß dokumentierten Aufträgen des abgelaufenen Monats maßgeblich ist. Für die Leistungen nach LV Pos. 4 gilt, dass die Leistungsabrechnung nach Abschluss der Arbeiten, nicht jedoch vor dem 01.01.2027 erfolgt.
- 11.5 Für die Abrechnung der Leistung nach den Pos. 1.6 ist die Anzahl an befreiten Haushalten zum Stichtag 30.03. eines jeden Jahres auf Basis der Daten des AG maßgeblich.
- 11.6 Auf der jeweiligen Monatsrechnung müssen die Einzelleistungen entsprechend der Pos. des LV zusammengefasst dargestellt werden. Eine Aufsplittung von einzelnen Pos. des LV auf mehrere Rechnungen ist nicht zulässig.
- 11.7 Voraussetzung für das Anrecht des AN auf Entgeltzahlung ist, dass die Leistung entsprechend den Anforderungen der Vertragsunterlagen erbracht wurde und dem AG eine prüfbare Rechnung des AN vorliegt. Prüfbar sind ausschließlich Rechnungen mit Original-Belegen, z.B. Wiegescheine der Waage des AN, Quittierungen über die Anzahl an Bereitstellungen usw.. Unvollständig eingereichte Rechnungen gelten als nicht eingereicht. Bezüglich eines möglichen Skontoabzugs wird auf ZVB Los 1+2 Nr. 15.5 hingewiesen.
- 11.8 Rechnungen müssen auf elektronischem Weg vom AN beim AG eingereicht werden. Hierbei sind die gesetzlichen Anforderungen an E-Rechnungen gemäß Norm EN 16931 zu beachten. Die Formate ZUGFeRD 2.x und XRechnung entsprechen dieser Norm. Andere elektro-

nische Formate (PDF) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden. Derzeit ist die Einreichung der elektronischen Rechnung beim AG gemäß Norm EN 16931 (vorzugsweise im ZUGFeRD-Format) oder auch im PDF-Format möglich. Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen ändern, muss dies vom AN entsprechend angepasst werden.

- 11.9 Alle Rechnungen, auch E-Rechnungen, müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (vgl. UStG § 14).
- 11.10 Alle Rechnungen werden unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Einreichung (vgl. diese BVB Nr. 11.4 und 11.7) spätestens nach Ablauf von 21 Tagen nach Rechnungseingang angewiesen.
- 11.11 Hat der AN einen Rabatt für Los 1a oder Los 1b für den Fall, dass er auch den Vertrag zu Los 2 hält, dem AG gemäß seines Eintrags im jeweiligen Angebotsschreiben eingeräumt, so gilt der Rabatt in diesem Los so lange fort, wie der Vertrag zu Los 2 nicht beendet ist.

12 Preisgleitklausel

- 12.1 Jede Vertragspartei kann eine Anpassung der vereinbarten Entgelte gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel verlangen sofern die Voraussetzungen nach Nr.12.2 Satz 1 dieser BVB vorliegen.

Nachfolgend werden in der Formel die nachfolgend aufgeführten Kürzel verwendet. Der entsprechende Prozentwert ist nachfolgend ebenfalls wiedergegeben.

Anteil	Betrag
Fixkostenanteil - gleitet nicht	25%
Anteil Lohn/Gehälter	55%
Anteil Reparatur/Wartung/Sonstiges	10%
Anteil Diesel	10%

Der in der folgenden Formel genannte fixe Anteil ($X = 25\% = 0,25$) bleibt unverändert und unterliegt nicht der Preisgleitung.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Entgeltanpassungsformel:

$$P1_{\text{neu}} = P1_{\text{alt}} \times (0,25 + (0,55 \times \frac{G_{\text{neu}}}{G_{\text{alt}}}) + (0,10 \times \frac{W_{\text{neu}}}{W_{\text{alt}}}) + (0,10 \times \frac{K_{\text{neu}}}{K_{\text{alt}}}))$$

Dabei bedeutet:

P1 _{neu}	EP der jeweiligen Pos. des LV nach der Anpassung
P1 _{alt}	EP der jeweiligen Pos. des LV nach Angebot
G _{neu}	Vom Stat. Bundesamt veröffentlichter Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – WZ08-38-01 Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen – Wert des 4. Quartals, Spalte Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen – Datenbank Genesis-online 62221-0002
G _{alt}	Wie vor, jedoch Index des 4. Quartals 2025: 117,6
W _{neu}	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung Datenbank Genesis-online 61241-0003, GP19-291041 (6-Steller) Indexwert des jeweils zurückliegenden Vertragsjahres
W _{alt}	Wie vor, jedoch Index des Jahres 2025 (117,6)
K _{neu}	Statistischer Bericht – Preise für ausgewählte Mineralölzeugnisse. 61241-b02 Lange Reihe Preise für Dieselkraftstoff in Euro pro Hektoliter, Spalte Dieselkraftstoff bei Lieferung von 50 bis 70 Hektoliter an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle. Mittelwert des jeweils zurückliegenden Vertragsjahres
K _{alt}	Wie vor, jedoch Wert vom April 2026: 171,15

- 12.2 Eine Entgeltanpassung wird nur dann durchgeführt, wenn eine Veränderung zwischen dem aktuell vereinbarten (Einheits-) Preis und dem neu nach dieser Preisgleitklausel errechneten Preis um mehr als 3 % ermittelt wird. Dabei findet eine Aufrundung nicht statt.
- 12.3 Eine Preisanpassung in 2027 erfolgt nicht. Eine Anpassung ist ausschließlich ab dem Jahr 2028 möglich, sofern sich ein Anpassungsanspruch dies gemäß Entgeltanpassungsformel nach diesen BVB Nr. 12.1 errechnet und der Grenzwert nach diesen BVB Nr. 12.2 überschritten ist. Die neuen Preise gelten ab dem Jahr, für das sich eine Überschreitung des Selbstbehalts nach diesen BVB Nr. 12.2 errechnet. Eine Anpassung der Preise nach dieser Preisgleitklausel erfolgt bezogen auf den Anstieg der Personalkosten (G_{neu}) nur für den Fall, dass der AN nachweist, dass die Erhöhung tatsächlich den Bediensteten zugutekommt bzw. zufließt. Als Nachweis gilt beispielsweise, dass der AN nachweist, dass er nach Tariflohn bezahlt.
- 12.4 Euro-Beträge werden kaufmännisch gerundet. Bei allen anderen (Zwischen-) Ergebnissen erfolgt keine Rundung.
- 12.5 Der AG geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach diesen BVB Nr. 12 genehmigungsfrei ist.

13 Nachverhandlungsklausel

- 13.1 Nachverhandlungen über die Vergütung oder andere Vertragsbestimmungen sind nur vorgesehen in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen unter den dort beschriebenen Voraussetzungen. Darüber hinaus finden Nachverhandlungen nur im Fall durch äußere, d. h. durch die Vertragspartner nicht zu beeinflussende, nicht kontrollierbare und nicht vorherseh-

bare¹ Umstände hervorgerufene wesentliche Störung des vertraglichen Gleichgewichts statt. In diesem Fall ist eine Kündigung oder eine Leistungsverweigerung ausgeschlossen; an ihre Stelle tritt der Anspruch auf Nachverhandlungen und Anpassung des Vertrages entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 313 BGB bleiben (vorbehaltlich der Eröffnung des Anwendungsbereiches des § 313 BGB) anwendbar.

- 13.2 Ziel einer Nachverhandlung ist es, eine Vertragsanpassung durch solche den Vertrag ergänzende Regelungen vorzunehmen, die die Parteien unter Berücksichtigung ihres wohlverstandenen Interesses getroffen hätten, wenn sie die störenden Umstände bereits bei der Ausschreibung bzw. vor der Abgabe des Angebotes vorhergesehen hätten.
- 13.3 Grundlage für eine Neufestsetzung der vereinbarten Vergütung ist die dem Angebot zugrunde liegende Preisbildung, die in der Kalkulation des AN (Urkalkulation) nachvollziehbar hinterlegt sein muss. Sollte bei Offenlegung der Urkalkulation des AN festgestellt werden, dass hieraus die Preisbildungen und Preisgrundlagen des AN nicht nachvollzogen werden können und/ oder der AN keine Kostenerhöhung nachweisen kann, kann der AN keine erhöhte Vergütung verlangen. Fehlt die Urkalkulation oder ist die Kalkulation/Preisbildung nicht nachvollziehbar, ist ein Anspruch auf Preisanpassung des AN verwirkt. Verlangt der AG eine Preisanpassung nach unten und kann, wie oben beschrieben, die Preisbildung des AN nicht nachvollzogen werden, reduziert sich automatisch die Gesamtjahresvergütung des AN um mindestens 10%.
- 13.4 Ein Nachverhandlungsverfahren für eine geringfügige Vertragsanpassung kommt nicht in Betracht (Bagatellklausel). Geringfügig ist ein Anspruch zumindest dann, wenn wesentliche Vertragsbestimmungen oder Risikozuweisungen nicht betroffen sind. Ein Anpassungsverlangen hinsichtlich der Vergütung ist zumindest dann als geringfügig anzusehen, wenn es insgesamt weniger als 2 % bezogen auf die Gesamtvergütung ausmacht. Die Gesamtvergütung bildet sich aus der Brutto-Gesamtsumme über die Vertragslaufzeit von 8 Jahren nach Angebot. Eine Nachverhandlung über eine Erhöhung der Vergütung im ersten Leistungsjahr 2027 ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Summe aller vom AN nicht vorhersehbaren Kosten die Bagatellklausel von 2% übersteigt, erhält der AN den gesamten Betrag der vom AN nachgewiesenen Kostenerhöhung (somit 2% plus des Betrags, der die 2% übersteigt), sofern diese nachweislich nicht durch ihn beeinflussbar sind bzw. in der Vergangenheit durch den AN beeinflussbar gewesen wären. Ein weiteres Anpassungsverlangen kommt nur dann in Betracht, wenn die Abweichung zur bereits erhöhten Vergütung mindestens 2% bezogen auf die Gesamtvergütung beträgt.
- 13.5 Das Verfahren der Nachverhandlungen beginnt durch eine schriftliche Forderung eines Vertragspartners auf Neufestsetzung bestimmter Vertragsbestandteile. Die verlangte Anpassung ist anhand der vertraglichen Geschäftsgrundlage bzw. bei einer Forderung nach Anpassung der Vergütung anhand der vom Auftragnehmer nachgewiesenen Kosten im Abgleich mit den kalkulierten Kosten nach (Ur-) Kalkulation nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Der Vertragspartner hat sich innerhalb von 28 Tagen nach Zugang des Verlangens ebenfalls schriftlich oder in Textform zu dem Begehren zu erklären. Sollte er das Verlangen zurückweisen, so soll innerhalb weiterer 10 Werktage eine Verhandlung zwischen den Vertragspartnern stattfinden.
- 13.6 Kommt eine Einigung nicht zustande (dies gilt auch im Falle einer unentschuldigten Fristversäumnis nach BVB Nr. 13.5), so werden die Parteien gemeinsam einen Gutachter bestimmen, der die Preisanpassung nach den Maßgaben dieses Vertrages verbindlich festsetzt.

1 Erläuterung: Zum Zeitpunkt der Angebotserstellung absehbare Kostensteigerungen, z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen sind in die Preise eingerechnet, sie unterliegen nicht den Regelungen nach diesen BVB Nr. 13ff

Die Bindungswirkung entfällt bei offenkundiger Unrichtigkeit des Gutachtens (§ 319 BGB). Eine gerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt. Können die Parteien sich nicht auf einen Gutachter einigen, so steht beiden Parteien der Rechtsweg offen. Die Kosten des Gutachters trägt der unterlegene Teil oder werden anteilig entsprechend des Ergebnisses der gutachterlichen Untersuchung getragen (z.B. wenn dem AN 60% des beanspruchten erhöhten Entgelts gutachterlich zugesprochen wird, werden die Gutachterkosten zu 40% vom AN und 60% vom AG getragen).

- 13.7 Auch während der Nachverhandlung ist keine Partei zur Einstellung ihrer vertraglich vorgesehenen Leistung berechtigt.
- 13.8 Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so tritt an die Stelle des Nachverhandlungs- und Vertragsanpassungsanspruches das Recht der benachteiligten Partei, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teilleistung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu kündigen.
- 13.9 Die Urkalkulation verwahrt der AG verschlossen. Die Öffnung durch den AG erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, unter Beisein des AN, wenn dieser dieses wünscht.
- 13.10 § 132 GWB bleibt unberührt.

14 Form von Vertragsänderungen

- 14.1 Bei wesentlichen Änderungen der AbfS, die den Vertrag betreffen, oder veränderten Vertragsvoraussetzungen des vereinbarten Vertrages verpflichten sich die Vertragsabschließenden, diesen Vertrag einvernehmlich, soweit möglich den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 14.2 Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- 14.3 Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.
- 14.4 Im Fall von Streitigkeiten über die Entgelte dient die Urkalkulation des AN als Grundlage für die Vertragsanpassung.

15 Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges

- 15.1 Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN die Leistungen inhaltlich zu bestimmen und Teilleistungen einzustellen sowie neue Leistungen zu verlangen. Die Preisanpassung erfolgt dann, wenn die Bedingungen nach BVB Los 1a/b Nr. 15.2 zutreffen.
- 15.2 Der AG oder AN kann eine Anpassung der vereinbarten Vergütung nach Nr. 13.1 bis 13.4 dieser BVB Los 1a/b verlangen, wenn sich durch die Änderung der Leistung die Grundlage des Preises ändert.
- 15.3 Der AG ist im Rahmen des Preisanpassungsverfahrens berechtigt, in die Unterlagen einschließlich Urkalkulation des AN Einsicht zu nehmen, aus denen sich die entsprechenden Basisdaten ergeben. Es gelten die Bestimmungen nach BVB Los 1a/b Nr. 13ff. Die Einsicht in die Urkalkulation erfolgt unter Beisein des AN, sofern nichts Abweichendes hiervon ver-

einbart wird.

15.4 § 132 GWB bleibt unberührt.

16 Salvatorische Klausel

16.1 Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt.

16.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahe kommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.

17 Erfüllung

17.1 Der AN darf sich zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen eines Dritten nur mit Zustimmung des AG nach Maßgabe der Regelungen von ZVB Los 1+2 Nr. 13 bedienen. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des AN gelten auch für diese Personen.

17.2 Erfüllungsorte sind das Entsorgungsgebiet und die Entsorgungs- und Verwertungsanlagen sowie ggf. Umladeeinrichtungen.

18 Vertragsdauer, Kündigung

18.1 Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen und endet am 31.12.2034, sofern er sich nicht nach Maßgabe dieser BVB Nr. 18.2 verlängert. Die Leistung der Abfalleinsammlung und der weiteren Leistungen (z.B. Umschlag, Behältergestellung, Ausführen von Behälteraufträgen) beginnt ab dem 01.01.2027. Vor Beginn der Einsammlung müssen sämtliche Arbeiten zur Leistungsvorbereitung (Abfuhrplanung, Mitarbeiterakquisition usw.) vorgenommen worden und abgeschlossen sein.

18.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Vertragsende vom AG gekündigt wird.

18.3 Nach der Vertragsverlängerung gemäß diesen BVB Nr. 18.2 endet der Vertrag endgültig am 31.12.2036, ohne dass es hierzu einer (schriftlichen) Kündigung bedarf.

19 Außerordentliche Kündigung

19.1 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie den nachfolgenden Vorschriften ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer zugemutet werden kann,

- (2) wenn der AN trotz Abmahnung in Schrift- oder Textform mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Leistungen der Abfalleinsammlung einschließlich der dazugehörigen weiteren Dienstleistungen vertragsgemäß durchzuführen, insbesondere auch dann, wenn der AN gegen zwingende rechtliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften verstößt und die Verletzung der Verpflichtungen länger als einen Monat nach der Aufforderung in Schrift- oder Textform anhält,
- (3) in den Fällen des § 8 VOL/B,
- (4) falls der AG seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Entgeltentrichtung, nicht nachkommt,
- (5) falls der AN werthaltigen Abfälle unterschlägt,
- (6) bei Änderung der Vertragsgrundlage durch wesentliche Änderungen der AbfS sowie bei Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder behördlichen Auflagen vor Ende der Vertragslaufzeit dahingehend, dass eine Abfallsammlung mit den weiteren Leistungen wie geplant und in den Vertragsunterlagen festgelegt, nicht mehr zulässig ist. Ein eventueller Schadensersatz des AN beschränkt sich auf die Höhe des nachgewiesenen Schadens,
- (7) Wenn der AN ohne Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzt (siehe ZVB Los 1+2 Nr. 12.1), hat der AG ein Kündigungsrecht nach den Bedingungen dieser BVB Los 1a/b Nr. 19.1 Ziffer (2).
- (8) wenn der AN gemäß § 123 und 124 GWB i.V.m. § 42 VgV hätte ausgeschlossen werden können oder müssen oder solche Gründe während der Vertragslaufzeit entstehen. Auf ZVB Los 1+2 Nr. 15 wird hingewiesen.

19.2 In Fällen, in den die Kündigung vom AN zu vertreten ist, haftet der AN dem AG für die Kosten, die dadurch entstehen, dass für die Restlaufzeit des Vertrages der AG einen anderen AN mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut. Die Haftung findet in dem Umfang statt, wie sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert bzw. sich die Leistung verteuert. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

19.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

19.4 Die Kündigung nach Nr. Abs. 1 kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 nur vom AG und nach Abs. 4 nur vom AN vorgenommen werden. Bei einer Kündigung durch den AG ist der AN auch nach Wirkung verpflichtet, auf Anforderung des AG bis zu einem vom AG bestimmten Zeitpunkt die Leistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu erbringen.

20 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

20.1 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung z.B. durch Anordnungen von vom AG benannten Personen oder ihm selbst behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

- 20.2 Höhere Gewalt und andere für den AN unabwendbare Umstände gelten als Behinderung. Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der Einsatz von Schneeketten, wenn dieses witterungsbedingt für das Anfahren der Grundstücke erforderlich sein sollte.
- 20.3 Bei Fortfall des Hinderungsgrundes muss die nicht durchgeführte Leistung unverzüglich nachgeholt werden d.h. es müssen beispielsweise die Gefäße, die am Regeltermin nicht entleert wurden, nachentleert werden.

21 Datenschutz und Datenübermittlung

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, in Bezug auf den Umgang sowie der Speicherung mit den im Rahmen der Vertragserfüllung erzeugten bzw. von ihm gespeicherten Daten sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten an Dritte oder sonstige Eigennutzung der im Rahmen dieses Vertrags erfassten Daten unzulässig. Eine Nutzung der vom AN erfassten und verarbeiteten Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie es die Vertragserfüllung erfordert.
- 21.2 Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) und hierzu erlassener Rechtsverordnungen und sonstiger rechtlicher Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.
- 21.3 Bestandteil dieses Vertrags ist der Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag nach Maßgabe der Regelungen gemäß Anlage 10 (Datei „Anlage 10 Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung EbA RPK.pdf“, Bestandteil der Vergabeunterlagen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung per Download zur Verfügung standen). Der AN ist verpflichtet, mit dem AG einen entsprechenden Vertrag vor Leistungsbeginn zu schließen, ebenfalls zur Einhaltung der dort niedergelegten vertraglichen Bestimmungen.
- 21.4 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen – diesen Vertrag betreffend – berechtigen den AG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Bestimmungen dieser BVB Nr. 19.1 Ziffer (2).
- 21.5 Der AN ist verpflichtet, am letzten Werktag des Tages, an dem der Vertrag endet, alle durch ihn aufgezeichneten und gespeicherten Daten unwiderruflich physikalisch zu löschen. Der AG hat hierbei das Recht, den Vorgang des Löschens durch ihn selbst oder durch einen von ihm beauftragten und einschlägig qualifizierten Dritten zu überwachen bzw. überwachen zu lassen.
- 21.6 Ist aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen der AN zur Aufbewahrung von Daten, die der AN im Rahmen der Vertragserfüllung speichert, verpflichtet, so gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Gebot der Geheimhaltung. Satz 1 dieser BVB Nr. 21.5 findet in diesem Fall für diese Daten keine Anwendung.

22 Gerichtsstand, Schlichtung

- 22.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den AG zuständige Gericht.
- 22.2 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelten die Regelungen dieser BVB Los 1a/b Nr.13.6.

23 Sonstiges

Es wird bestätigt, dass das Angebot in allen Einzelheiten den Bedingungen der Vertragsunterlagen entspricht und die Anfragebedingungen im Auftragsfall inhaltlich anerkannt werden.

Es wird vom AN bestätigt, dass er sich ortskundig gemacht hat und alle preisrelevanten Rahmenbedingungen voll erfasst und in seinen Preisen berücksichtigt hat.